

Regierungsratsbeschluss

vom 30. März 2004

Nr. 2004/663

Einwohnergemeinde Egerkingen: Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP) für das Teilgebiet Lischackerstrasse – Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Egerkingen unterbreitet dem Regierungsrat das Generelle Wasserversorgungsprojekt (GWP) für das Teilgebiet Lischackerstrasse zur Genehmigung. Das Teil-GWP besteht aus den folgenden Grundlagen:

- Teil-GWP, Lischackerstrasse, Situation 1: 2'000, KFB AG, Plan-Nr. 22707/1, 09. März 2004
- Technischer Bericht, 05. Januar 2004

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte in der Zeit vom 16. Januar bis 16. Februar 2004. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Der Gemeinderat hat die Teiländerung des GWP an seiner Sitzung vom 17. Februar 2004 einstimmig verabschiedet und den Antrag zur Genehmigung durch den Regierungsrat beschlossen.

2. Erwägungen

2.1 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

2.2 Materiell sind folgende Hinweise anzubringen:

Mit der Inkraftsetzung des revidierten Planungs- und Baugesetzes (PBG) auf den 1. Juli 1992 gelten die nicht erschlossene Bauzone der II. Etappe und die Reservegebiete bis zur Revision der Ortsplanung als Übergangszonen. Nach § 155 Abs. 2 PBG gelten Übergangszonen nicht als Bauzonen.

3. Beschluss

3.1 Das Generelle Wasserversorgungsprojekt (GWP) der Einwohnergemeinde Egerkingen für das Teilgebiet Lischacker wird im Sinne der Erwägungen und unter folgenden Auflagen und Bedingungen genehmigt.

3.2 Das GWP gilt als massgebliche Grundlage für die Projektierung neuer und die Abänderung bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie die Gewährung staatlicher Beiträge.

- 3.3 Für Anlagen, deren Angaben zur Realisierung aus dem Nutzungsplan ungenügend ersichtlich sind oder wesentliche Änderungen gegenüber dem Auflageplan erfahren, ist ein entsprechendes Bauprojekt mit dem dazugehörigen Baugesuch einzureichen.
- 3.4 Abänderungen und Ergänzungen des GWP aufgrund rechtsgültiger Erschliessungspläne sind im GWP periodisch nachzutragen und den betroffenen Amtsstellen mit einem Dossier zur Kenntnis zu bringen.
- 3.5 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plan und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist der Zonenplan massgebend.
- 3.6 Gestützt auf § 2 des Gebührentarifs wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 423.-- erhoben.



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Egerkingen, 4622 Egerkingen

Genehmigungsgebühr:	Fr.	400.--	(KA 431001 / A 80058)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435015 / A 45820)
		<hr/>	
	Fr.	423.--	
		<hr/> <hr/>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungsstellung durch Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (2), (ad acta 0332.074.02, 07402RRB_0403), mit 1 gen. Plan (folgt später)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (KA 431001 / A 80058 / TP 332/220)

Amt für Raumplanung, mit 1 gen. Plan (folgt später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, mit 1 gen. Plan (folgt später)

Lebensmittelkontrolle, mit 1 gen. Plan (folgt später)

Kantonale Finanzkontrolle

Einwohnergemeinde Egerkingen, Gemeindepräsidium, 4622 Egerkingen, mit Rechnung, mit 2 gen. Plänen (folgen später)

Kyburz-Fähndrich-Berger, KFB AG, Ingenieure und Planer, Jurastrasse 20, 4600 Olten

Staatskanzlei (Amtsblatt: „**Einwohnergemeinde Egerkingen: Die Teilrevision des GWP für das Gebiet Lischackerstrasse wird genehmigt.**“)